

Redaktioneller Hinweis: Folgendes Skript dient zur inhaltlichen Ergänzung und Vertiefung des Kurzvideos. Diese Ausführungen sowie der dazugehörige Film entstanden im Rahmen des Bachelormoduls «Menschen mit Behinderungen» an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Es handelt sich hier um studentische Arbeiten.

Studierendengruppe: Katrin Krainer, Nathalie Schiess, Evelyn Zimmermann

Integration von Kindern mit einer Beeinträchtigung in der Schule

Einführung

Als es 2008 eine Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen gab, bekamen die Kantone die volle Verantwortung über die Sonderschulung zugesprochen (Sonderschulung Kanton Zürich, 2012, S. 3). Demnach ist die Sonderschulung in allen Kantonen unterschiedlich gestaltet. Im vorliegenden Handout wird auf die Regelungen des Kanton Zürichs eingegangen.

- Gemäss Art. 33 Abs.1 des Volksschulgesetzes Zürich werden Schülerinnen und Schüler, welche sonder-pädagogische Massnahmen benötigen, wenn möglich in Regelklassen unterrichtet. Dies entspricht dem
- BehiG, welches im Art. 20 fordert, dass die Kinder und Jugendlichen eine Grundschulung erhalten, welche ihren Bedürfnissen entspricht.

Formen der Sonderschulung

Kinder, die ohne individuelle Unterstützung die altersgerechten Bildungs- und Entwicklungsziele nicht erreichen können, werden als Kinder mit besonderem Bildungsbedarf bezeichnet (Sonderschulung Kanton Zürich, 2012, S. 4). Es gibt verschiedene Schulmöglichkeiten für diese Kinder.

Bei einer integrierten Sonderschulung werden die Kinder in der Regelklasse ihres Jahrgangs unterrichtet. Eine heilpädagogische Fachperson unterstützt die Kinder während der Schulzeit. Sie arbeitet mit der Klassenlehrperson zusammen und ist mit ihr gemeinsam für die Schulung und Förderung des Kindes verantwortlich. Die integrierte Sonderschulung kann in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) oder in der Verantwortung der Regelschule (ISR) sein. In beiden Fällen wird das Kind in der Regelschule unterrichtet. Der Unterschied besteht darin, dass bei der ISS die

Schulpflege der Sonderschule den Auftrag übergibt, für eine angemessene Unterstützung zu sorgen. Bei der ISR stellt die Regelschule diese Unterstützung selbst zur Verfügung (ebd.).

Wenn der Bedarf einer Sonderschulung festgestellt, von der Schulpflege verfügt und eine Sonderschuleinrichtung der integrativen Sonderschulung vorzuziehen ist, gibt es die Möglichkeit einer Sonderschulung in Tagessonderschulen oder Schulheimen. Dort gibt es zielgruppenspezifische Angebote im Bereich der Schule, Betreuung, Therapie und Pflege. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anspruch auf einen Transport von ihrem Wohnort zur Sonderschule (ebd.).

In Ausnahmefällen wird eine Sonderschulung als Einzelunterricht in Betracht gezogen (ebd.). Dies kommt meist nur in Übergangsphasen in Frage.

Zuweisung

Wenn eine Sonderschulung in Frage kommt, muss das Kind zu einer Abklärung beim schulpsychologischen Dienst der Wohngemeinde. Dieser leitet den Abklärungsbericht mit einer Empfehlung an die Schulpflege weiter, worauf diese gemeinsam mit den Eltern und der Schulleitung eine Entscheidung trifft (Bildungs-direktion Kanton Zürich, 2012, S. 3-4). Das Volksschulgesetz Art. 39 besagt, dass bei Uneinigkeiten über die sonderpädagogischen Massnahmen die Schulpflege entscheiden kann. Sie müssen dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb berücksichtigen. Die Eltern können beim Bezirksrat gegen diesen Entscheid Rekurs erheben.

Weitere Informationen:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0.html

Chancen und Risiken

Chancen

Laut mehreren Befunden der Schulleistungsforschung lernen schwache Schülerinnen und Schüler mehr, wenn sie integrativ unterrichtet werden und von den stärkeren Schülerinnen und Schüler profitieren können (Ursula von Arx, 2012, S. 230).

Forschungen haben bestätigt, dass insbesondere bei Kindern mit folgenden Beeinträchtigungen die Integration gute Wirkungen hat bzw. öfter durchgeführt wird:

- «Lern- und Verhaltensauffälligkeiten
- Leichte bis mittelgradige geistige Behinderung
- Körper- oder Sinnesbehinderungen (Hör- oder Sehbehinderung)» (Peter Lienhard-Tuggener, Klaus Joller-Graf & Belinda Mettauer Szaday, 2011, S. 42).

Die soziale Einbindung der ISS/ISR-Schülerinnen und -Schüler ist nicht nachweislich besser, genauso wenig wie das Sozialverhalten der gesamten Klasse. Jedoch haben Lehrpersonen betont, dass ihre Klasse durch die Integration rücksichtsvoller und sozialer geworden sei.

Risiken

Verschiedene Risiken können im Zusammenhang mit einer integrativen Schulung entstehen, dazu gehören zum Beispiel:

- **Rahmenbedingungen** der Schule genügen nicht (z.B. Klassengrösse, Räumlichkeiten usw.)
- **Lehrpersonen** fühlen sich nicht kompetent genug, haben zu wenig Erfahrung oder fühlen sich überfordert (auch durch andere Einflussfaktoren)
- **Unterstützungssystem** wie z.B. behinderungsspezifische Beratung ist zu wenig vorhanden
- Die **Befindlichkeit** der integrativ geförderten Schülerinnen und Schüler ist etwas schlechter als bei jenen, die eine Sonderschule besuchen. Gegen Ende der Schulzeit ändert sich das jedoch, denn dann werden die separiert geförderten Kinder mit dem Austritt aus ihrem «Schonraum» konfrontiert (Lienhard-Tuggener et al., 2011, S. 41-45).

Praktische Umsetzung

Laut einer Studie über die Gestaltung des Unterrichts von 8 Klassen mit ISS/ISR-Schülerinnen und -Schülern im Kanton Zürich zeigt sich, dass Frontalunterricht und Stillarbeit die häufigsten Lehrformen sind. So müssen die Schülerinnen und Schüler öfter zuhören als sich austauschen, beobachten oder zeigen. Die einzelne Förderung der ISS/ISR-Schülerinnen und -Schüler findet in den meisten Fällen ausserhalb der Klasse in der Einzel- oder Gruppenförderung statt (Silvia Pool Maag, 2016, S. 48-49).

Quellen

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Bildungsdirektion Kanton Zürich. 2012. *Sonderschulung im Kanton Zürich. Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote der Sonderschulung im Kanton Zürich.*

Bildungsdirektion Kanton Zürich. 2012. *Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule.*

Lienhard-Tuggener, Peter, Joller-Graf, Klaus & Mettauer Szaday, Belinda (2011). *Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule.*

Pool Maag, Silvia (2016). Inklusiver Unterricht macht Schule. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 22 (10/2016), 45-53.

Volksschulgesetz (VGS) vom 7. Februar 2005.

Von Arx, Ursula (2012). Schulhaus Nordstrasse Zürich in 9 Lektionen. In Andrea Lanfranchi & Josef Steppacher (Hrsg.), *Schulische Integration gelingt. Gute Praxis wahrnehmen, Neues entwickeln* (S. 230-241). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

